

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Mitteilung der Kommission zur Ergänzung der Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im
Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021**

(2021/C 528/01)

Die Mitteilung der Kommission von 21. September 2020 – Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021 ⁽¹⁾ – wird wie folgt ergänzt:

1. Unter Randnummer 15 Nummer 15 wird die Zahl „80“ anstelle der Angabe „[...]“ eingefügt und es werden zwei Absätze angefügt, sodass diese Begriffsbestimmung nun wie folgt lautet:

„(15) ‚Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmark‘ einen Anteil von 80 % des tatsächlichen Stromverbrauchs, der im Wege eines Beschlusses der Kommission zusammen mit den Stromverbrauchseffizienzbenchmarks festgelegt wird. Er entspricht der durchschnittlichen Reduzierungsanstrengung, welche durch die Anwendung der Stromverbrauchseffizienzbenchmarks auferlegt wird (Benchmark Stromverbrauch/durchschnittlicher Stromverbrauch). Er findet bei allen Produkten Anwendung, die unter die beihilfefähigen Sektoren fallen, für die aber keine Stromverbrauchseffizienzbenchmark festgelegt ist.

Die Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmark wird (ab dem Jahr $t = 2022$) nach der in Anhang II unter ‚Aktualisierte Effizienzbenchmarks für bestimmte in Anhang I aufgeführte Produkte‘ festgelegten Formel jährlich um 1,09 % gesenkt.“

2. Unter Randnummer 28 Buchstabe b wird die Beschreibung des in der Formel verwendeten Faktors C_t ergänzt, sodass dieser Buchstabe nun wie folgt lautet:

„b) Gilt für die Produkte, die der Beihilfeempfänger herstellt, keine der in Anhang II aufgeführten Stromverbrauchseffizienzbenchmarks, so ergibt sich der Beihilfehöchstbetrag pro Anlage für die im Jahr t anfallenden Kosten aus folgender Kalkulation:

$$A_{max_t} = A_i \times C_t \times P_{t-1} \times EF \times AEC_t$$

Dabei gilt: A_i ist die Beihilfeintensität, ausgedrückt als Dezimalzahl (z. B. 0,75), C_t ist der anwendbare CO_2 -Emissionsfaktor oder der marktbasierende CO_2 -Emissionsfaktor (tCO_2/MWh) (im Jahr t), P_{t-1} ist der EUA-Terminpreis im Jahr $t-1$ (EUR/ tCO_2), EF ist die Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmark im Sinne der Begriffsbestimmung unter Randnummer 15 Nummer 15 und AEC ist der tatsächliche Stromverbrauch (MWh) im Jahr t .“

3. In der Tabelle in Anhang I wird die Beschreibung des unter den NACE-Code 20.16.40.15 fallenden Sektors vervollständigt/ergänzt, sodass diese Beschreibung nun wie folgt lautet:

„Polyethylenglykole und andere Polyetheralkohole, in Primärformen“.

4. Es wird folgender Anhang II eingefügt:

⁽¹⁾ ABl. C 317 vom 25.9.2020, S. 5.

Stromverbrauchseffizienzbenchmarks und jährliche Kürzungsfaktoren für in Anhang I aufgeführte Produkte

— Stromverbrauchseffizienzbenchmarks für in Anhang I aufgeführte Produkte, bei denen Brennstoffe und Strom austauschbar sind:

Produkte, bei denen die Austauschbarkeit von Brennstoffen und Strom nach Anhang I Abschnitt 2 der delegierten Verordnung (EU) 2019/331 gegeben ist.

Nach Anhang I der delegierten Verordnung (EU) 2019/331 ist bei bestimmten Produkten eine Austauschbarkeit von Brennstoffen und Strom gegeben. Bei diesen Produkten ist die Festlegung einer Benchmark auf der Grundlage von MWh/t Produkt nicht angebracht. Als Ausgangspunkt sind stattdessen die von den Direktmissionen abgeleiteten Treibhausgasemissionskurven heranzuziehen. Bei diesen Produkten werden die Produktbenchmarks auf der Grundlage der Summe der (sich aus Energie- und Prozessemissionen zusammensetzenden) Direktmissionen sowie der indirekten Emissionen ermittelt, die sich aus dem Verbrauch des austauschbaren Stromanteils ergeben.

In diesen Fällen wird der Faktor ‚E‘ in der Formel zur Berechnung des Beihilfehöchstbetrags (Randnummer 28 Buchstabe a der Leitlinien) durch den folgenden Ausdruck ersetzt, mit dem eine in der delegierten Verordnung (EU) 2019/331 festgelegte Produktbenchmark anhand eines durchschnittlichen EU-CO₂-Emissionsfaktors von 0,376 tCO₂/MWh in eine Stromverbrauchseffizienzbenchmark umgewandelt wird:

Bestehende Produkt-Benchmark aus Abschnitt 2 des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/447 (in tCO₂/t) × Anteil der relevanten indirekten Emissionen im Bezugszeitraum (%) / 0,376 (tCO₂/MWh).

Die im Zeitraum 2021–2025 anzuwendenden Effizienzbenchmarkwerte für Produkte, bei denen Brennstoffe und Strom austauschbar sind, finden sich in der Verordnung (EU) 2021/447 vom 12. März 2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021–2025 gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

— Effizienzbenchmarks für in Anhang I aufgeführte Produkte, die nicht in Tabelle 1 des Anhangs aufgeführt sind

Die Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmark im Sinne der Randnummer 15 Nummer 15 der Leitlinien gilt für alle in Anhang I aufgeführten beihilfefähigen Produkte, für die keine Stromverbrauchseffizienzbenchmark festgelegt ist.

— Aktualisierte Effizienzbenchmarks für bestimmte in Anhang I aufgeführte Produkte

In Tabelle 1 sind die Benchmarkwerte aufgeführt, die als Ausgangspunkt für die Bestimmung der anwendbaren Effizienzbenchmark für ein bestimmtes Jahr herangezogen werden sollten, wobei der entsprechende jährliche Kürzungsfaktor zu berücksichtigen ist.

Dieser jährliche Kürzungsfaktor beschreibt, in welchem Umfang die Benchmarks jährlich automatisch gesenkt werden. Falls in Tabelle 1 nicht anders angegeben, werden alle Effizienzbenchmarks (einschließlich der Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmark) (ab dem Jahr t = 2022) jährlich nach folgender Formel um 1,09 % gesenkt:

(Im Jahr t) anwendbare Effizienzbenchmark = Benchmarkwert im Jahr 2021 * (1 + jährlicher Kürzungsfaktor)^(Jahr t – 2021)

Tabelle 1

Stromverbrauchseffizienzbenchmarks für bestimmte in Anhang I aufgeführte Produkte

NACE4	Produkt-Benchmark	Benchmarkwert im Jahr 2021	Benchmarkeinheit	Produktionseinheit	Jährlicher Kürzungsfaktor [%]	Produktdefinition	Unter die Produkt-Benchmark fallende Prozesse	Relevanter Prodcod-Code	Bezeichnung
17.11	Chemische Halbstoffe aus Holz	0,904	MWh/t 90 % sdt	Tonne chemische Halbstoffe aus Holz	1,09	Chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen	Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung chemischer Halbstoffe in Zusammenhang stehen, einschließlich Trocknen, Waschen und Sieben sowie Bleichen.	17.11.11.00	Chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen
17.11	Chemische Halbstoffe aus Holz	0,329	MWh/t 90 % sdt	Tonne chemische Halbstoffe aus Holz	1,09	Chemische Halbstoffe aus Holz (Natron- oder Sulfatzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen		17.11.12.00	Chemische Halbstoffe aus Holz (Natron- oder Sulfatzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen
17.11	Chemische Halbstoffe aus Holz	0,443	MWh/t 90 % sdt	Tonne chemische Halbstoffe aus Holz	1,09	Chemische Halbstoffe aus Holz (Sulfitzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen		17.11.13.00	Chemische Halbstoffe aus Holz (Sulfitzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen
17.11	Halbchemische Halbstoffe aus Holz	0,443	MWh/t 90 % sdt	Tonne halbchemische Halbstoffe aus Holz	1,09	Halbchemische Halbstoffe aus Holz		17.11.14.00	Mechanische oder halbchemische Halbstoffe aus Holz, Halbstoffe aus anderen cellulosehaltigen Faserstoffen
17.11	Mechanische Halbstoffe aus Holz	Fall-back-Ansatz			1,09	Mechanische Halbstoffe aus Holz		Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung mechanischer Halbstoffe in Zusammenhang stehen, einschließlich Holzbehandlung, Refinermahlung, Waschen, Bleichen, Wärmerückgewinnung.	
17.11	Wiederaufbereitetes Papier	0,260	MWh/t 90 % sdt	Tonne wiederaufbereitetes Papier	1,09	Wiederaufbereitetes Papier	Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von wiederaufbereitetem Papier in Zusammenhang stehen, einschließlich Trocknen, Waschen und Sieben sowie Bleichen.		
17.11	Deinktes wiederaufbereitetes Papier	0,390	MWh/t 90 % sdt	Tonne deinktes wiederaufbereitetes Papier	1,09	Deinktes wiederaufbereitetes Papier			

17.12	Zeitungsdruckpapier	0,801	MWh/t Produkt	Tonne Zeitungsdruckpapier	1,09	Zeitungsdruckpapier	Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Papierherstellung in Zusammenhang stehen, einschließlich Refinermahlung, Pressen und thermische Trocknung.	17.12.11.00	Zeitungsdruckpapier
17.12	Ungestrichenes Feinpapier	0,645	MWh/t Produkt	Tonne ungestrichenes Feinpapier	1,09	Ungestrichenes Feinpapier		17.12.12.00 17.12.13.00 17.12.14.10 17.12.14.35 17.12.14.39 17.12.14.50 17.12.14.70	Ungestrichenes Feinpapier
17.12	Gestrichenes Feinpapier	0,538	MWh/t Produkt	Tonne gestrichenes Feinpapier	1,09	Gestrichenes Feinpapier		17.12.73.35 17.12.73.37 17.12.73.60 17.12.73.75 17.12.73.79 17.12.76.00	Gestrichenes Feinpapier
17.12	Tissuepapier	0,925	MWh/t Produkt	Tonne Tissuepapier	1,09	Tissuepapier		17.12.20.30 17.12.20.55 17.12.20.57 17.12.20.90	Tissuepapier
17.12	Testliner und Fluting	0,260	MWh/t Produkt	Tonne Papier	1,09	Testliner und Fluting		17.12.33.00 17.12.34.00 17.12.35.20 17.12.35.40	Testliner und Fluting
17.12	Ungestrichener Karton	0,268	MWh/t Produkt	Tonne Karton	1,09	Ungestrichener Karton		17.12.31.00 17.12.32.00 17.12.42.60 17.12.42.80 17.12.51.10 17.12.59.10	Ungestrichener Karton
17.12	Gestrichener Karton	0,403	MWh/t Produkt	Tonne Karton	1,09	Gestrichener Karton		17.12.75.00 17.12.77.55 17.12.77.59 17.12.78.20 17.12.78.50	Gestrichener Karton

								17.12.79.53 17.12.79.55	
20.13	Schwefelsäure	0,056	MWh/t Produkt	Tonne Schwefelsäure	1,09	Schwefelsäure, Oleum	Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Produktion von Schwefelsäure in Zusammenhang stehen.	20.13.24.34	Schwefelsäure, Oleum
20.13	Chlor	1,846	MWh/t Produkt	Tonne Chlor	1,09	Chlor	Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Elektrolyseanlage einschließlich Zusatzeinrichtungen in Zusammenhang stehen.	20.13.21.11	Chlor
20.13	Silicium	11,87	MWh/t Produkt	Tonne Silicium	1,09	Silicium. Andere als mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr	Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Produktion von Silicium in Zusammenhang stehen.	20.13.21.70	Silicium. Andere als mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr
20.13	Silicium	60	MWh/t Produkt	Tonne Silicium	1,09	Silicium. Mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr	Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit dem Ofen einschließlich Zusatzeinrichtungen in Zusammenhang stehen.	20.13.21.60	Silicium. Mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr
20.13	Siliciumcarbid	6,2	MWh/t Produkt	Tonne Siliciumcarbid	1,09	Silicium. Siliciumcarbid, auch chemisch nicht einheitlich	Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Produktion von Siliciumcarbid in Zusammenhang stehen.	20.13.64.10	Silicium. Siliciumcarbid, auch chemisch nicht einheitlich
24.10	Sauerstoffstahl	0,03385	MWh/t Produkt	Tonne Rohstahl (Stahlguss)	0,60	Rohstahl: unlegierter Stahl, nicht in Elektroöfen erzeugt	Sekundärmetallurgie, Vorwärmen von Feuerfestmaterial, Zusatzanlagen und Gussanlagen bis zum Schneiden von Rohstahlerzeugnissen	24.10.T1.22	Rohstahl: unlegierter Stahl, nicht in Elektroöfen erzeugt
24.10						Rohstahl: legierter Stahl (ausgenommen nicht rostender und hitzebeständiger Stahl), nicht in Elektroöfen erzeugt		24.10.T1.32	Rohstahl: legierter Stahl (ausgenommen nicht rostender und hitzebeständiger Stahl), nicht in Elektroöfen erzeugt

24.10						Rohstahl: nicht rostender und hitzebeständiger Stahl, nicht in Elektroöfen erzeugt		24.12.T1.42	Rohstahl: nicht rostender und hitzebeständiger Stahl, nicht in Elektroöfen erzeugt
24.10	Ferromangan	2,2	MWh/t Produkt	Ferromangan, mit einem Kohlenstoffgehalt von > 2 GHT	2,03	Ferromangan, mit einem Kohlenstoffgehalt von > 2 GHT, mit einer Körnung von <= 5 mm und mit einem Mangangehalt von > 65 GHT		24.10.12.10	Ferromangan, mit einem Kohlenstoffgehalt von > 2 GHT, mit einer Körnung von <= 5 mm und mit einem Mangangehalt von > 65 GHT
24.10				Ferromangan, mit einem Kohlenstoffgehalt von > 2 GHT		Anderes Ferromangan, mit einem Kohlenstoffgehalt von > 2 GHT (ausg. mit einer Körnung von <= 5 mm und mit einem Mangangehalt von > 65 GHT)		24.10.12.20	Anderes Ferromangan, mit einem Kohlenstoffgehalt von > 2 GHT (ausg. mit einer Körnung von <= 5 mm und mit einem Mangangehalt von > 65 GHT)
24.10	Ferromangan	1,4	MWh/t Produkt	Ferromangan, mit einem Kohlenstoffgehalt von <= 2 GHT	1,09	Anderes Ferromangan mit einem Gehalt an Carbon von höchstens 2 GHT		24.10.12.25	Anderes Ferromangan mit einem Gehalt an Carbon von höchstens 2 GHT
24.10	Ferrosilicium	8,54	MWh/t Produkt	Ferrosilicium, mit einem Siliciumgehalt von > 55 GHT	1,09	Ferrosilicium, mit einem Siliciumgehalt von > 55 GHT		24.10.12.35	Ferrosilicium, mit einem Siliciumgehalt von > 55 GHT

24.10	Ferrosilicium	Fall-back-Ansatz		1,09			24.10.12.36	Ferrosilicium, mit einem Siliciumgehalt von ≤ 55 GHT und mit einem Magnesiumgehalt von 4 bis 10 GHT	
24.10	Ferronickel	9,28	MWh/t Produkt	Ferronickel	1,09	Ferronickel	24.10.12.40	Ferronickel	
24.10	Ferrosiliciummangan	3,419	MWh/t Produkt	Ferrosiliciummangan	1,12	Ferrosiliciummangan	24.10.12.45	Ferrosiliciummangan	
24.42	Primäraluminium	13,90	MWh/t Produkt	Nicht legiertes Aluminium in Rohform	0,25	Nicht legiertes Aluminium in Rohform aus der Elektrolyse	Nichtlegiertes Aluminium in Rohform aus der Elektrolyse einschließlich Produktionssteuerungsanlagen, Nebenprozessen und Casthouse. Einschließlich Anodenfabrik (vorgebrannte Anoden). Werden die Anoden von einer unabhängigen Anlage in der EU geliefert, sollte diese Anlage keinen Ausgleich erhalten. Für nicht in der EU produzierte Anoden kann eine Berichtigung vorgenommen werden.	24.42.11.30	Nichtlegiertes Aluminium in Rohform (ohne Pulver und Flitter)
								24.42.11.53	Aluminiumlegierungen, Primäraluminium
								24.42.11.54	Aluminiumlegierungen in Rohform (ohne Pulver und Flitter)
24.42	Aluminiumoxid (Raffination)	0,20	MWh/t Produkt	Aluminiumoxid	1,11		24.42.12.00	Aluminiumoxid (ohne künstlichen Korund)	
24.43	Zinkelektrolyse	3,994	MWh/t Produkt	Zink	0,01	Primärzink	Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Zinkelektrolyseanlage einschließlich Zusatzeinrichtungen in Zusammenhang stehen.	24.43.12.30	Zink in Rohform, nicht legiert (ohne Zinkstaub, -pulver und -flitter)
								24.43.12.50	Zinklegierungen in Rohform (ohne Zinkstaub, -pulver und -flitter)

24.44	Raffiniertes Kupfer in Rohform	0,31	MWh/t Produkt	Kupferkathoden	1,09	Kupferkathoden	Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit dem elektrolytischen Raffinieren, ggf. einschließlich dem Gießen von Anoden vor Ort, in Zusammenhang stehen.	24.44.13.30	Raffiniertes Kupfer in Rohform, nicht legiert (ohne gewalzte, stranggepresste oder geschmiedete, gesinterte Erzeugnisse)“
-------	--------------------------------	------	---------------	----------------	------	----------------	---	-------------	---

5. In Anhang III werden die numerischen Daten in die dritte Spalte der Tabelle eingefügt, sodass der Anhang nun wie folgt lautet:

„ANHANG III

Maximale regionale CO₂-Emissionsfaktoren in verschiedenen geografischen Gebieten (tCO₂/MWh)

Geografische Gebiete		Anwendbarer CO ₂ -Emissionsfaktor
Adria	Kroatien, Slowenien	0,69
Iberische Halbinsel	Spanien, Portugal	0,53
Baltikum	Litauen, Lettland, Estland	0,75
Mittelwesteuropa	Österreich, Deutschland, Luxemburg	0,72
Nordeuropa	Schweden, Finnland	0,58
Tschechien-Slowakei	Tschechien, Slowakei	0,85
Belgien		0,36
Bulgarien		0,98
Dänemark		0,52
Irland		0,49
Griechenland		0,73
Frankreich		0,44
Italien		0,46
Zypern		0,70
Ungarn		0,58
Malta		0,40
Niederlande		0,45
Polen		0,81
Rumänien		0,96“